

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 04.12.2016
in Wuppertal-Barmen**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 28.11.2016 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 04.12.2016, dürfen anlässlich des Weihnachtsmarktes in Wuppertal-Barmen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergeben, geöffnet sein:

Das Gebiet von Höhne ab Steinweg bis Bachstraße (südliche Abgrenzung) und Große Flurstraße/Parlamentstraße bis Steinweg (nördliche Abgrenzung) sowie Steinweg (westliche Abgrenzung) bis Bachstraße (östliche Abgrenzung)

§ 2

§ 1 gilt nicht für Supermärkte und Lebensmittelhandel, Getränkemärkte und Apotheken (so weit nicht für Notdienste geöffnet)

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 5000,-- geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.